

Kurztitel

Schutzaufbauten-Sicherheitsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 308/1994

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

28.04.1994

Außerkrafttretensdatum

31.12.1995

Text

§ 11. Die Baumusterprüfung hat von der zugelassenen Prüfstelle anhand des Beschreibungsbogens und des Baumusters des Überrollschutzaufbaues bzw. des Schutzaufbaues gegen herabfallende Gegenstände zu erfolgen. Hierbei sind die zutreffenden technischen Anforderungen gemäß § 3 und/oder § 4 anzuwenden.